

Kurztitel

Nationalrats-Wahlordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 471/1992

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.05.1993

Text**Gemeindewahlbehörden**

§ 8. (1) Für jede Gemeinde außerhalb von Wien wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 5, aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter sowie aus neun Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.